

§ 90

Verfahren

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch AltvVerbG v. 24.6.2013 (BGBl. I 2013, 1667;
BStBl. I 2013, 790)

(1) ¹Die zentrale Stelle ermittelt auf Grund der von ihr erhobenen oder der ihr übermittelten Daten, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch besteht. ²Soweit der zuständige Träger der Rentenversicherung keine Versicherungsnummer vergeben hat, vergibt die zentrale Stelle zur Erfüllung der ihr nach diesem Abschnitt zugewiesenen Aufgaben eine Zulagenummer. ³Die zentrale Stelle teilt im Fall eines Antrags nach § 10a Absatz 1a der zuständigen Stelle, im Fall eines Antrags nach § 89 Absatz 1 Satz 4 dem Anbieter die Zulagenummer mit; von dort wird sie an den Antragsteller weitergeleitet.

(2) ¹Die zentrale Stelle veranlasst die Auszahlung an den Anbieter zugunsten der Zulageberechtigten durch die zuständige Kasse. ²Ein gesonderter Zulagenbescheid ergeht vorbehaltlich des Absatzes 4 nicht. ³Der Anbieter hat die erhaltenen Zulagen unverzüglich den begünstigten Verträgen gutzuschreiben. ⁴Zulagen, die nach Beginn der Auszahlungsphase für das Altersvorsorgevermögen von der zentralen Stelle an den Anbieter überwiesen werden, können vom Anbieter an den Anleger ausgezahlt werden. ⁵Besteht kein Zulageanspruch, so teilt die zentrale Stelle dies dem Anbieter durch Datensatz mit. ⁶Die zentrale Stelle teilt dem Anbieter die Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82, auf die § 10a oder dieser Abschnitt angewendet wurde, durch Datensatz mit.

(3) ¹Erkennt die zentrale Stelle nachträglich, dass der Zulageanspruch ganz oder teilweise nicht besteht oder weggefallen ist, so hat sie zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Zulagen zurückzufordern und dies dem Anbieter durch Datensatz mitzuteilen. ²Bei bestehendem Vertragsverhältnis hat der Anbieter das Konto zu belasten. ³Die ihm im Kalendervierteljahr mitgeteilten Rückforderungsbeträge hat er bis zum zehnten Tag des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats in einem Betrag bei der zentralen Stelle anzumelden und an diese abzuführen. ⁴Die Anmeldung nach Satz 3 ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. ⁵Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung.

(4) ¹Eine Festsetzung der Zulage erfolgt nur auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten. ²Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres vom Antragsteller an den Anbieter zu richten; die Frist beginnt mit der Erteilung der Bescheinigung nach § 92, die die Ermittlungsergebnisse für das Beitragsjahr enthält, für das eine Festsetzung der Zulage erfolgen soll. ³Der Anbieter leitet den Antrag der zentralen Stelle zur Festsetzung zu. ⁴Er hat dem Antrag eine Stellungnahme und die zur Festsetzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ⁵Die zentrale Stelle teilt die Festsetzung auch dem Anbieter mit. ⁶Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat**, Steuerberaterin, PKF FASSELT SCHLAGE,
Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 90

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 90	1	III. Bedeutung des § 90	3
II. Rechtsentwicklung des § 90	2	IV. Geltungsbereich des § 90	4

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
Ermittlung der Zulage** 5

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Auszahlung der Zulage und Folgen** 6

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Rückforderung der Zulage** 7

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Festsetzung der Zulage** 8

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 90

1

I. Grundinformation zu § 90

§ 90 regelt die Durchführung des Verfahrens zur Gewährung einer Altersvorsorgezulage iSd. §§ 79 ff. durch die zentrale Stelle. Die Vorschrift enthält Regelungen zur Ermittlung der Zulage durch die zentrale Stelle und normiert Pflichten der zentralen Stelle im Zusammenhang mit der Vergabe der Zulagenummer (Abs. 1). Auf der Basis dieser Ermittlung veranlasst die zentrale Stelle die Auszahlung der Zulage, die unverzüglich nach Eingang durch den Anbieter auf dem Vertrag des Zulageberechtigten verbucht werden muss. Außerdem obliegen der zentralen Stelle bestimmte Mitteilungspflichten (Abs. 2). Erkennt die zentrale Stelle, dass Zulagen zurückgefordert werden müssen, regelt Abs. 3, was in diesem Fall zu veranlassen ist. Damit wird das Zulageverfahren grds. ohne förmliche Festsetzung abgewickelt. Eine solche erfolgt nur auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten. Abs. 4 legt hierzu die verfahrensrechtl. Rahmendaten fest.

II. Rechtsentwicklung des § 90

2

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): § 90 wird durch das AVmG neu in das EStG aufgenommen.

StÄndG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): Abs. 2 wird neu gefasst.

VersorgungsÄndG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3926; BStBl. I 2002, 56): In Abs. 1 wurden die Sätze 2 und 3 angefügt.

AltersvBeamtG v. 15.1.2003 (BGBl. I 2003, 58): Abs. 1 Satz 3 wird neu gefasst.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Abs. 1 wird neu gefasst. Dem Abs. 4 wird ein neuer Satz 6 angefügt.

AltvVerbG v. 24.6.2013 (BGBl. I 2013, 1667; BStBl. I 2013, 790): Abs. 4 Satz 2 wird klarstellend neu gefasst.

III. Bedeutung des § 90

3

Im Unterschied zum ursprünglichen Gesetzentwurf, der eine Auszahlung der Altersvorsorgezulage durch das FA vorsah, hat der Gesetzgeber mit dem AVmG ein sog. Anbieterverfahren normiert; SA-Abzug und Zulageverfahren wurden getrennt. Als Folge wurden die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bei der Durchführung des Zulageverfahrens in die Pflicht genommen. Auf Seiten der Verwaltung wurden sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zulageverfahren bei der zentralen Stelle gebündelt. Durch das Anbieterverfahren entsteht somit ein verfahrensrechtl. Dreieck zwischen Zulageberechtigtem (§ 79), Anbieter (§ 80) und zentraler Stelle (§ 81). § 90 enthält neben § 91 die wesentlichen verfahrensrechtl. Regelungen hinsichtlich der Aufgaben der zentralen Stelle.

IV. Geltungsbereich des § 90

4

§ 90 gilt im Wesentlichen für die zentrale Stelle (§ 81), die der Gesetzgeber im Rahmen des sog. Anbieterverfahrens verwaltungsseits mit der Durchführung des Zulageverfahrens beauftragt hat. Ein Teil der Regelungen betrifft auch den Anbieter (§ 80), der im Rahmen des sog. Anbieterverfahrens mit in das Zulageverfahren eingebunden ist.

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
Ermittlung der Zulage**

5

Die zentrale Stelle ermittelt ausschließlich aufgrund der ihr von den Anbietern übermittelten und von ihr erhobenen Daten, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch besteht (Abs. 1 Satz 1). Dabei wird unterstellt, dass die Daten zutreffend sind, denn eine Überprüfung der Daten durch die zentrale Stelle ist zu diesem Zeitpunkt nicht vorgesehen; sie erfolgt erst im Rahmen eines nachgeschalteten Datenabgleichs (§ 91). Nicht rentenversicherungspflichtige Zulageberechtigte (zB Beamte, Richter, Soldaten, mittelbar zulageberechtigte Ehegatten) verfügen häufig nicht über eine Sozialversicherungsnummer, die im System der Altersvorsor-

gezulage als Zulagenummer fungiert. In diesen Fällen vergibt die zentrale Stelle zur Erfüllung der ihr im Rahmen des Anbieterverfahrens zugewiesenen Aufgaben eine Zulagenummer (Abs. 1 Satz 2). Diese teilt sie dann anschließend der zuständigen Stelle (§ 81a) mit, wenn der Zulageberechtigte einen Antrag nach § 10a Abs. 1a stellen muss, um begünstigt zu sein (zB Beamte, Richter, Soldaten), ansonsten dem Anbieter (zB mittelbar zulageberechtigter Ehegatte/Lebenspartner). Die zuständige Stelle bzw. der Anbieter leitet die Zulagenummer an den Zulageberechtigten weiter (Abs. 1 Satz 3). Über dieses System wird sichergestellt, dass alle am Zulageverfahren Beteiligten über die Zulagenummer verfügen und damit über ein eindeutiges Merkmal für den Datenaustausch. Der Anleger benötigt die Zulagenummer zur Beantragung des SA-Abzugs nach § 10a.

6

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Auszahlung der Zulage und Folgen

Auszahlung: Die zentrale Stelle veranlasst durch die zuständige Kasse die Auszahlung der Zulage an den Anbieter zugunsten der Zulageberechtigten (Abs. 2 Satz 1). Die Zulagen werden jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November eines Jahres zur Zahlung angewiesen, und zwar Zulagen, die bis zum Ablauf des dem Auszahlungstermin vorangegangenen Kalendervierteljahres über den Anbieter beantragt worden sind und von der zentralen Stelle bis zum Ablauf des dem Auszahlungstermin vorangehenden Kalendermonats ermittelt wurden (§ 15 AltvDV).

Keine Festsetzung: Ein gesonderter Zulagenbescheid ergeht grds. nicht (Abs. 2 Satz 2). Dies ist auch nicht notwendig, da dem Antrag des Zulageberechtigten gefolgt wird und Fehler ohne verfahrensrechtl. Schwierigkeiten berichtigt werden können.

Gutschrift auf dem Vertrag: Ein Anspruch des Zulageberechtigten auf direkte Auszahlung der Zulage an ihn besteht nicht. Abs. 2 Satz 3 verpflichtet den Anbieter, die erhaltenen Zulagen unverzüglich den begünstigten Verträgen gutzuschreiben. Lediglich wenn Zulagen nach Beginn der Auszahlungsphase für das Altersvorsorgevermögen von der zentralen Stelle an den Anbieter überwiesen werden, können diese vom Anbieter an den Anleger ausgezahlt werden (Abs. 2 Satz 4). Die Festlegung, dass die Zulage dem Altersvorsorgevertrag gutzuschreiben ist, ist von der Idee getragen, dass die staatliche Förderung das Altersvorsorgevermögen erhöhen und dem Zulageberechtigten erst im Alter zur Verfügung stehen soll. Erfolgt jedoch ein weiterer Eingang von Zulagen, nachdem die Auszahlungsphase schon begonnen hat, hätte eine Gutschrift der Zulagen auf dem Vertrag zur Folge, dass die Auszahlungsleistungen neu berechnet werden müssten. Dies wird durch Abs. 2 Satz 4 verhindert. Allerdings unterliegt die an den Zulageberechtigten weitergereichte Zulage im Jahr der Weiterleitung der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1.

Kein Zulageanspruch: Besteht kein Zulageanspruch, so teilt die zentrale Stelle dies dem Anbieter durch Datensatz mit. Der Anleger erhält diese Information über die jährlich vom Anbieter auszustellende Bescheinigung nach § 92. Ist der Zulageberechtigte der Meinung, dass doch ein Zulageanspruch besteht, versetzt ihn die Bescheinigung nach § 92 in die Lage, innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Bescheinigung nach Abs. 4 die Festsetzung der Zulage zu beantra-

gen. Gegen einen förmlichen Ablehnungsbescheid steht ihm dann der Finanzrechtsweg (§ 98) offen.

Mitteilung durch die zentrale Stelle: Die zentrale Stelle teilt dem Anbieter die Altersvorsorgebeiträge iSd. § 82, auf die § 10a oder der XI. Abschnitt angewendet wurde, durch Datensatz mit. Diese Angaben benötigt der Anbieter zum einen für die Erstellung der Bescheinigung nach § 92, zum anderen aber auch, um in der Auszahlungsphase ermitteln zu können, welche Leistungen auf geförderten Beiträgen beruhen und daher nach § 22 Nr. 5 Satz 1 stpfl. sind.

D. Erläuterungen zu Abs. 3: Rückforderung der Zulage

7

Kein Zulageanspruch: Erkennt die zentrale Stelle nachträglich, dass der Zulageanspruch ganz oder teilweise nicht besteht oder weggefallen ist, so hat sie zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Zulagen zurückzufordern und dies dem Anbieter durch Datensatz mitzuteilen. Die Rückforderung mittels Datensatz ist verfahrensrechtl. ausreichend, da der Auszahlung der Zulage idR ebenfalls kein Festsetzungsbescheid zugrunde liegt. Sollte die Zulage im Einzelfall auf einer Festsetzung nach Abs. 4 beruhen, dürfte eine Rückforderung mittels Datensatz ebenfalls verfahrensrechtl. zulässig sein, denn die Rückforderung wird dem Anleger für das Jahr der Rückforderung im Rahmen der Bescheinigung nach § 92 mitgeteilt, die für ihn wiederum das förmliche Festsetzungsverfahren eröffnet.

Belastung des Anlegerkontos: Besteht im Zeitpunkt der Rückforderung der Zulage das Vertragsverhältnis zwischen Anleger und Anbieter noch, hat der Anbieter das Konto des Anlegers mit dem Rückforderungsbetrag zu belasten. Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis nicht mehr besteht, weil der Vertrag zB gekündigt wurde oder das gesamte Altersvorsorgevermögen zwecks Finanzierung einer selbst genutzten Wohnung entnommen wurde (§ 92a), bietet Abs. 3 keine Lösung. Insbesondere ist keine unmittelbare Rückforderung beim Anleger vorgesehen.

Anmeldung und Abführung: Der Anbieter hat die ihm im Kalendervierteljahr mitgeteilten Rückforderungsbeträge bis zum zehnten Tag des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats in einem Betrag bei der zentralen Stelle anzumelden und an diese abzuführen. Die Anmeldung erfolgt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck und gilt als StAnmeldung iSd. AO. Die Regelung führt dazu, dass der Anbieter auch die Rückforderungsbeträge an die zentrale Stelle anmelden und abführen muss, die er mangels weiter bestehenden Vertragsverhältnisses nicht dem betreffenden Anleger belasten kann. Es erscheint uE nicht vertretbar, dass der Gesetzgeber das Risiko, den Anleger hinsichtlich des Rückforderungsbetrags persönlich in Anspruch nehmen zu können, in diesen Fällen auf den Anbieter verlagert. Es wäre vielmehr eher mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar, wenn die zentrale Stelle bei nicht mehr bestehendem Vertragsverhältnis einen Rückforderungsbescheid gegenüber dem Anleger erlassen würde.

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Festsetzung der Zulage**

Antrag auf Festsetzung: Eine Festsetzung der Zulage erfolgt nur auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten. Er bietet dem Anleger die Möglichkeit, eine (Teil-)Ablehnung der Zulage im nicht förmlichen Verfahren nach Abs. 2 mit dem Einspruch anzufechten und im Fall einer ablehnenden Einspruchsentscheidung den Finanzrechtsweg zu beschreiten (§ 98). Der Antrag ist vom Antragsteller schriftlich innerhalb eines Jahres an den Anbieter zu richten. Für die Berechnung der Frist ist § 122 Abs. 2 und 2a AO sinngemäß anzuwenden (§ 18 Abs. 2 AltvDV), wobei die Frist mit der Erteilung der Bescheinigung nach § 92 beginnt, die die Ermittlungsergebnisse für das Beitragsjahr enthält, für das eine Festsetzung der Zulage erfolgen soll. Wird die Frist versäumt, dürfte unter den Voraussetzungen des § 110 AO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommen.

Weiterleitung durch den Anbieter: Der Anbieter leitet den vom Antragsteller an ihn gerichteten Antrag an die zentrale Stelle weiter, die dann die Festsetzung vornimmt. Zusammen mit dem Antrag hat er eine Stellungnahme abzugeben und die zur Festsetzung notwendigen Unterlagen beizufügen.

Festsetzung durch die zentrale Stelle: Die zentrale Stelle nimmt die Festsetzung vor und teilt diese sowohl dem Anleger als auch dem Anbieter mit. Kommt es aufgrund der Festsetzung zur Rückforderung bereits gutgeschriebener Zulagen, erfolgt dies nach dem in Abs. 3 festgelegten Verfahren.